

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der Eurowings GmbH

gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 a AktG über die Änderung eines Gewinnabführungsvertrages vom 14. März 2013 zwischen der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2186 (nachfolgend „Organträgerin“ genannt), und der Eurowings GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807 (nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt).

Der geänderte Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Organträgerin am 7. Mai 2013 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit den folgenden Bericht über den geänderten Gewinnabführungsvertrag vom 14. März 2013.

I. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 15. März 2012 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister der Organträgerin am 1. Juni 2012 wirksam geworden ist.

Der am 15. März 2012 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft geschlossene Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 2 folgende Regelung:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 2 bis 4 AktG gelten entsprechend.“

Mit dem am 26. Februar 2013 teilweise¹ in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die formalen Anforderungen an Gewinnabführungsverträge ver-

¹ Einige Regelungen zum steuerlichen Reisekostenrecht treten erst am 1. Januar 2014 in Kraft. Dies hat auf die hier diskutierten gesetzlichen Regelungen betreffend die Unternehmensverträge allerdings keinen Einfluss.

schärft. Der durch das genannte Gesetz geänderte § 17 S. 2 Nr. 2 KStG setzt nunmehr voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG *in seiner jeweils gültigen Fassung* vereinbart wird. Diesen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthält die bisherige Vertragsfassung nicht, die daher wie nachfolgend unter II. beschrieben geändert werden soll. Im Übrigen bleibt der Gewinnabführungsvertrag unverändert.

II. Darstellung der Änderungen des Gewinnabführungsvertrages

Gemäß dem Änderungsvertrag vom 14. März 2013 sind sich Organträgerin und Organgesellschaft darüber einig, § 2 des am 15. März 2012 geschlossenen Gewinnabführungsvertrages wie folgt neu zu fassen:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Der Änderungsvertrag stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des am 15. März 2012 geschlossenen Gewinnabführungsvertrages unverändert gültig bleiben.

Daher wird zum Inhalt des Gewinnabführungsvertrages ergänzend auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Eurowings GmbH vom 15. März 2012 verwiesen, der anlässlich des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft erstattet wurde und der auf der Internetseite der Organträgerin eingesehen werden kann.

Mit der Änderung des Gewinnabführungsvertrages wird dieser den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst, bleibt jedoch in seinem Wesen unverändert. Der Gesetzgeber hat für die rückwirkende Änderung von Gewinnabführungsverträgen, die bislang keinen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthielten, eine Frist bis zum 31. Dezember 2014 gewährt. Erfolgt – wie hier – eine entsprechende Änderung innerhalb dieser Frist, so hat diese keine Auswirkungen auf die Laufzeit des Vertrages und das Bestehen der Organschaft.

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen der §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293, 294 AktG wird im Änderungsvertrag außerdem klargestellt, dass die Änderung des Gewinnabführungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf und erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam wird.

III. Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages, keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindungen

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, ist der geänderte Gewinnabführungsvertrag nicht entsprechend § 293 b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Mangels außenstehender Gesellschafter

hat die Organträgerin weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

IV. Sonstiges

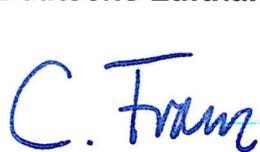
Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem geänderten Gewinnabführungsvertrag am 14. März 2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die dargestellte Änderung des Gewinnabführungsvertrages hat keine weitergehenden Auswirkungen. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um einen Neuabschluss oder eine Neufassung des Vertrages, da dieser nur punktuell geändert wird.

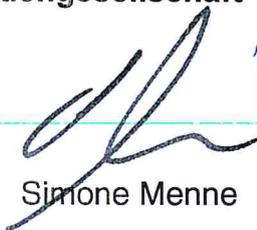
Gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 f AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung an neben diesem Bericht der geänderte Gewinnabführungsvertrag, der Änderungsvertrag vom 14. März 2013, die Jahresabschlüsse der Organträgerin und der Organgesellschaft für die Jahre 2010, 2011 und 2012, die Lageberichte der Organträgerin für die Jahre 2010, 2011 und 2012 sowie die Lageberichte der Organgesellschaft für die Jahre 2010 und 2011 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2012 hat die Organgesellschaft von den Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht und keinen Lagebericht erstellt.

Köln, 14. März 2013

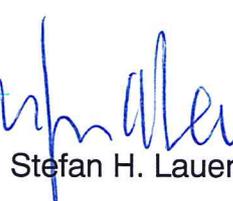
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Dr. Christoph Franz
- Vorstandsvorsitzender -



Simone Menne
- Vorstand -



Stefan H. Lauer
- Vorstand -



Carsten Spohr
- Vorstand -

Düsseldorf, 14. März 2013

Eurowings GmbH



Thomas Lindner
- Geschäftsführer -



Dr. Jochen Wallisch
- Geschäftsführer -